

Beschlüsse des Internationalen Gewerkschaftskongresses in Wien

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hall fanden. Man liess dort die Dinge gehen wie sie wollten.

Wir wollen aber auch nicht an der Tatsache vorbeigehen, dass Zehntausende von Arbeitern sich die unter günstigeren Verhältnissen von den Gewerkschaften erkämpften Unterstützungen wohl gefallen liessen, dass sie aber tatenlos beiseitestanden, als es galt, das Errungene festzuhalten und auszubauen.

Die organisierte Arbeiterschaft betrachtet die Aufhebung der Arbeitslosenunterstützung als ein schweres Unrecht und als eine Provokation. Der Bundesrat hatte zudem kein Recht, die Arbeitslosenfürsorge aufzuheben, nachdem er verschiedentlich erklären liess, der Bundesratsbeschluss über die Arbeitslosenfürsorge bleibe bestehen, bis ein entsprechendes Gesetz an seine Stelle getreten sei.

Die Arbeiterschaft erhebt gegen den Aufhebungsbeschluss den schärfsten Protest.

Sie appelliert zugleich an die unorganisierten Arbeitskollegen, sich den Gewerkschaften unverzüglich anzuschliessen. Die Arbeiterschaft muss zu einem wirtschaftlichen und politischen Machtfaktor werden, dann wird es möglich sein, der heute geltenden Klassenpolitik eine Politik des Gemeinwohls entgegenzusetzen.

Die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle werden dafür besorgt sein, dass die zuständigen Behörden bis zum Inkrafttreten eines wirksamen Arbeitslosen-Subventionsgesetzes genügend Mittel zur Unterstützung der Arbeitslosen bereitstellen.

Bundeskomitee

des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.



Beschlüsse des Internationalen Gewerkschaftskongresses in Wien.

1. Entschliessung betr. Amsterdam oder Moskau.

«Nach Kenntnissnahme des Berichts über die Unterhandlungen zwischen dem Bureau und dem allrussischen Gewerkschaftsrat spricht der Kongress sein Bedauern darüber aus, dass die russischen Gewerkschaften infolge ihrer Weigerung, die von den autorisierten Vertretern der bedeutendsten Gewerkschaften der ganzen Welt anerkannten Statuten und Verfassungsbestimmungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes anzuerkennen, noch immer dem I. G. B. fernbleiben.

Der Kongress empfiehlt dem Bureau, insoweit es möglich sein wird, ohne die Würde des I. G. B. zu verletzen, seine Bemühungen fortzusetzen, um die Einverleibung der russischen Gewerkschaften auf Grund der Statuten und Bestimmungen des I. G. B. in die internationale Gewerkschaftsbewegung herbeizuführen.»

2. Entschliessung betreffend die internationale Reaktion.

«Der dritte ordentliche Internationale Gewerkschaftskongress billigt die bisherige Tätigkeit des Vorstandes in der Bekämpfung der internationalen Reaktion und ersucht den Vorstand, hierin mit verstärktem Nachdruck fortzufahren. Es müssen alle zur Verfügung stehenden Mittel angewandt werden, damit die Ketten der Reaktion endgültig gebrochen werden und dem internationalen Proletariat die Freiheit der gewerkschaftlichen Betätigung sichergestellt wird.

Der Kongress spricht den Opfern der Reaktion seine Sympathie und unverbrüchliche Solidarität der international organisierten Arbeiterklasse aus. Insbesondere sendet er dem italienischen Proletariat, dessen gewerkschaftliche Betätigung zur Sicherung angemessener Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die fasci-

stische Reaktion unterbunden ist und das unter dem Druck der Gewaltherrschaft leidet, die brüderlichen Grüsse der gesamten internationalen Arbeiterschaft. Die Delegierten ermächtigen den Vorstand, in allen notwendigen Fällen den italienischen Klassengenossen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu Hilfe zu kommen und das Vordringen des Fascismus in den übrigen Ländern mit aller Kraft zu verhindern.

Der Fascismus ist eine Waffe des internationalen Kapitalismus, er kann deshalb auch nur durch die geschlossene Abwehr der vereinigten Arbeiter aller Länder überwunden werden.»

3. Entschliessung in der internationalen Arbeiterbewegung betr. die Stellung des I. G. B.

1. Die Stellung des I. G. B. in der internationalen Arbeiterbewegung ist bedingt durch die grundsätzliche und taktische Haltung der ihm angeschlossenen gewerkschaftlichen Landeszentralen.

2. Gemeinsames Ziel der Gewerkschaften ist die Verbesserung der ökonomischen und sozialen Lage der Arbeiterklasse durch organisierte Selbsthilfe. Staatliche soziale Reformen und Gesetze zum Schutze der Arbeiter sind geeignet, die Tätigkeit der Gewerkschaften wirksam zu ergänzen, ihre Erfolge zu festigen und ihren Kampf zur Beseitigung der Lohnsklaverei und des Kapitalismus zu erleichtern.

3. Neben dem Kampf für die Hebung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage und für die Verwirklichung ihres Mitbestimmungsrechts in der Wirtschaft müssen die Arbeiter sich auch die politische Freiheit und ihren unbeschränkten Einfluss im Staatsleben erkämpfen. Die Führung dieses politischen Kampfes ist Aufgabe der politischen Arbeiterparteien.

4. Die Gewerkschaften als die wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeiter müssen jedoch, soweit es die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich erfordert, auch auf die Politik des Staates einwirken, wie es die Unternehmerverbände ebenfalls tun. Sie treten damit aber nicht in den Dienst einer politischen Partei und können ihre Tätigkeit nicht von einer politischen Partei abhängig machen. Die Gewerkschaften müssen unabhängig sein.

5. Von allen politischen Parteien haben bisher allein die selbständigen Arbeiterparteien, die sich zur politischen Demokratie und zum Sozialismus bekennen, die Forderungen der Gewerkschaften mit Entschiedenheit in den Parlamenten vertreten. Deshalb stehen die sozialdemokratischen Parteien den Gewerkschaften am nächsten.

6. Die kommunistischen Parteien erstreben die Herrschaft über die Gewerkschaften. Sie wollen nach dem Diktat der Kommunistischen Internationale die Leitung der Gewerkschaften an sich reissen, um die organisierten Arbeitermassen für ihre Parteiziele zu gebrauchen. Den gewerkschaftlichen Kampf der Arbeiterklasse lehnen sie ab, sie verunglimpfen die Gewerkschaftsbewegung und scheuen in ihrer Bekämpfung der Gewerkschaften vor keinem Mittel zurück. Die in zahlreichen Ländern eingerissene Zersplitterung der Arbeiterbewegung und die hieraus resultierende Erstarkung der wirtschaftlichen und politischen Reaktion ist hauptsächlich ihr Werk. Die Kommunistische Internationale hat die Rote Gewerkschaftsinternationale zu dem Zweck errichtet, den I. G. B. zu bekämpfen und zu vernichten.

7. Die Gewerkschaften in allen Ländern sind gezwungen, Abwehrmassnahmen hiergegen zu ergreifen. Sie müssen sich dagegen zur Wehr setzen, dass durch die Methode der kommunistischen Zellen und durch die Spaltungsversuche der kommunistischen oder irgendwelcher anderer Parteien die gewerkschaftlichen Organisationen zerstört werden und damit die Arbeiter-

klasse ihrer besten Waffe gegen die Reaktion und gegen den Kapitalismus beraubt wird.

8. Der Internationale Gewerkschaftsbund hat die Aufgabe, neben der allgemeinen Förderung der Gewerkschaftsbewegung die Gewerkschaften der einzelnen Länder in der Befolgung der vorstehenden Grundsätze zu unterstützen. Er soll den Geist der Gemeinsamkeit der Interessen wecken und wachhalten und für die Durchführung einheitlicher Leitgedanken in der allgemeinen Gewerkschaftspolitik tätig sein. Seine besondere Pflicht ist es, dauernd für eine Einigung der Arbeiterklasse der ganzen Welt zu wirken.»

3. Entschliessung betr. internationale Sozialgesetzgebung.

«Die Kapitalistenklasse sucht unter dem System der Lohnarbeit ihren Profit zu erhöhen durch die möglichst hochgesteigerte Ausbeutung der Lohnarbeiter durch Methoden, die, wenn sie keine Schranken finden, die physische, moralische, intellektuelle Kraft der Arbeiterklasse, wozu auch die Angestellten gehören, und ihres Nachwuchses untergraben und damit den Aufstieg der Gesellschaft verhindern, ja ihren Bestand selbst gefährden. Gänzlich aufgehoben werden kann das kapitalistische Streben nach Degradierung der Arbeiterschaft nur durch Aufhebung der kapitalistischen Produktion. Aber es kann vorher erheblich eingeschränkt werden, sowohl durch den Widerstand der Arbeiterorganisation wie durch das Eingreifen der Staatsgewalt. Durch diese Einschränkungen soll die Gesundheit der Arbeiter geschützt, ihr Familienleben erhalten und ihnen die Möglichkeit der Bildung gegeben werden, derer sie bedürfen, um in der modernen Demokratie ihren Pflichten als Staatsbürger nachkommen zu können.

Die Schranken, die der Kapitalismus findet, sind in den verschiedenen Staaten sehr verschieden. Diese Unterschiede gefährden durch die Schleuder Konkurrenz der zurückgebliebenen Länder die Industrie und die Arbeiterschaft der vorgeschrittenen. Die Ausgleiche der nationalen Unterschiede des Arbeiterschutzes durch ein System internationaler Arbeiterschutzgesetzgebung ist längst dringend notwendig geworden. Sie wird doppelt notwendig nach den ungeheuren Umwälzungen und den entsetzlichen Verwüstungen an Volkskraft, die der Krieg und seine Wirkungen gebracht haben. Gleichzeitig aber bringen seine Konsequenzen auch die Möglichkeit, der Notwendigkeit zu genügen durch die Errichtung der Internationalen Organisation der Arbeit.

Der Kongress fordert, dass die folgenden, in einzelnen Ländern bereits teilweise durchgeführten Mindestforderungen zu internationalem Rechte erhoben werden, wobei diese Rechte gelten sollen für alle im Lohndienst Stehenden, ohne dass Lohn- und Gehaltsgrenzen festgesetzt werden.

1. Obligatorisch ist die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht in allen Ländern mit dem Ziel, die allgemeine berufliche Bildung vorzubereiten. Die allgemeine Fachschule ist in allen Ländern einzuführen. Die höhere wissenschaftliche Bildung muss frei und allen zugänglich sein. Die Fähigkeiten und Neigungen der jungen Leute dürfen durch ihre materiellen Existenzbedingungen nicht behindert werden. Kindern unter 15 Jahren ist jede Erwerbstätigkeit zu verbieten.

Die Staaten verpflichten sich, spezielle Stellen für Berufsberatung ins Leben zu rufen unter Zugrundelegung psychotechnischer und ärztlicher Untersuchungsmethoden.

2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen täglich höchstens sechs Stunden beschäftigt werden mit einer anderthalbstündigen Ruhepause nach höchstens vierstündiger ununterbrochener Arbeitszeit. Fach- und Fortbildungsschulunterricht ist für männliche und weibliche Jugendliche mindestens zwei Stun-

den täglich einzurichten und in die Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends zu legen. Den Jugendlichen muss die Zeit zum Besuche des Unterrichts freigegeben werden. Die Beschäftigung von Jugendlichen ist zu verbieten: in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, an Sonn- und Feiertagen, in besonders gesundheitsschädlichen Betrieben, in Bergwerken bei Arbeiten unter Tage.

3. Die Arbeitszeit für Arbeiterinnen darf an Samstagen 4 Stunden nicht überschreiten. Der Samstagnachmittag ist den Arbeiterinnen von 12 Uhr mittags freizugeben. Wo Ausnahmen nach Art des Betriebes erforderlich sind, ist eine entsprechende Ruhepause in jeder Woche zu gewähren. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen während der Nachtzeit ist zu verbieten. Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben. Die Beschäftigung von Frauen in besonders gesundheitsschädlichen Betrieben, deren Gesundheitsgefahren nicht beseitigt werden können, und in Bergwerken unter Tage ist generell zu verbieten. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Frauen im ganzen während 12 Wochen — nach der Niederkunft wenigstens 6 Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Allen Staaten wird die Einführung einer Mindestentschädigung zur Pflicht gemacht, um Mutter und Kind Unterhalt und die beste hygienische Pflege zu sichern. Für gleiche Arbeitsleistung ist Frauen der gleiche Lohn wie Männern zu bezahlen.

4. Die Arbeitszeit darf für alle Arbeiter acht Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten; die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind. Der freie Samstagnachmittag ist in allen Ländern anzustreben.

5. Den Arbeitern ist generell wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 36 Stunden gesetzlich zu gewährleisten, die in die Zeit vom Samstag bis Montag früh zu verlegen ist. Wo infolge der Art des Betriebes Ausnahmen von dieser Sonntagsruhe erforderlich sind, ist die ununterbrochene Ruhepause von 36 Stunden an Wochentagen zu gewähren. In kontinuierlichen Betrieben ist die Schichtregelung so zu treffen, dass die Arbeiter abwechselnd mindestens jede zweite Woche den Sonntag frei haben. Auf Länder sowie Bevölkerungsgruppen, die einen andern wöchentlichen Ruhetag haben, finden obige Bestimmungen sinngemässe Anwendung. Eine höhere Bezahlung der Nacht- und Sonntagsarbeit ist durchzuführen.

6. Im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter sind Fabriken und Werkstätten in der Weise auszurüsten, einzurichten und mit den nötigen Installationen zu versehen, dass alle zur Verhütung der Berufskrankheiten und Unfälle gebotenen Vorkehrungen getroffen sind.

In besonders gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Betrieben ist im Verhältnis zur Grösse der Gefahr für Gesundheit und Leben der Arbeiter eine kürzere Arbeitsdauer als acht Stunden pro Tag einzuführen.

Es sind von seiten der Regierungen spezielle Institute ins Leben zu rufen, die sich mit der Frage beschäftigen, welche industriellen Giftstoffe durch unschädliche Stoffe ersetzt werden können; wie die Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter am besten bekämpft und auf welche Weise berufliche Infektionskrankheiten am besten bekämpft und geheilt werden können. Die Verwendung giftiger Stoffe in der Industrie ist zu verbieten, sobald ihr Ersatz möglich ist. Eine internationale Liste solcher Stoffe ist fortdauernd zu führen und ihre Beachtung zu vereinbaren. Das so-

fortige Verbot der Verwendung von giftigem weissen (gelben) Phosphor in der Zündholzindustrie, von Bleiweiss bei Innen- und Aussenanstrichen ist durchzuführen. Die Eisenbahnwagen aller Länder müssen mit einem einheitlichen, für alle Wagen anwendbaren System einer automatischen Kuppelung versehen sein. Die Haftpflicht des Unternehmers zur Einhaltung dieser Vorschriften ist gesetzlich festzulegen.

Berufskrankheiten sind als Unfälle anzuerkennen.

7. Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäss auf die Heimindustrie anzuwenden. Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen. Die Heimarbeit ist zu verbieten: 1. für alle Arbeiten, bei denen schwere Gesundheitsschädigungen oder Vergiftungen vorkommen können; 2. für die Lebens- und Genussmittelindustrie einschliesslich der Herstellung der zu ihrer Verpackung bestimmten Tüten, Beutel und Kartonnagen. Die obligatorische Anzeige aller ansteckenden Krankheiten ist für die Heimindustrie anzuordnen. Arbeitsverbot in solchen Wohnungen und Entschädigung der davon betroffenen Arbeiter. Die ärztliche Inspektion der in der Heimindustrie tätigen Minderjährigen ist ebenso wie eine Wohnungsinspektion in allen Ländern durchzuführen. Die obligatorische Listenführung und Listenkontrolle sind für sämtliche Arbeiter und Zwischenmeister in der Heimindustrie, ebenso die Führung von Lohnbüchern für alle Arbeiter zu vereinbaren. In allen Heimindustriebezirken sind paritätisch zusammengesetzte Lohnämter zu errichten mit der Aufgabe, rechtsverbindliche Lohnsätze festzusetzen. Die Lohnlisten sind in den Arbeitsräumen aufzuhängen.

8. Den Arbeitern ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewährleisten. Gesetze und Verordnungen (Gesindeordnungen, Koalitionsverbote usw.), die einzelne Arbeitergruppen in eine Ausnahmestellung gegenüber andern Arbeitergruppen bringen oder ihnen das Recht der Koalition und der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen, so das Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorenthalten, sind unzulässig und, wo sie bestehen, zu beseitigen. Eingewanderte Arbeiter geniessen die gleichen Rechte hinsichtlich Teilnahme und Betätigung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschliesslich des Streikrechts, wie die einheimischen Arbeiter. Die Behinderung der Ausübung des Koalitionsrechtes ist zu bestrafen. Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufes vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen seines Berufes.

9. Der Erlass von Auswanderungsverboten ist unzulässig. Der Erlass genereller Einwanderungsverbote ist unzulässig. Von dieser Bestimmung werden nicht berührt:

a) Das Recht jedes Staates, in Zeiten wirtschaftlicher Depression zeitweilige Beschränkungen der Einwanderung zum Schutze sowohl der einheimischen als der einwandernden fremden Arbeiter anzuordnen, im Einvernehmen mit den Arbeiterorganisationen.

b) Das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu kontrollieren und diese eventuell zeitweilig zu untersagen.

c) Das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volkskultur und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes in den Betriebszweigen, in denen vorwiegend einwandernde Arbeiter beschäftigt werden, gewisse Mindestanforderungen an die Kenntnisse des Einwanderers im Lesen und Schreiben in seiner Muttersprache zu stellen.

Doch sind diese Ausnahmen nur im Einvernehmen und unter Kontrolle der internationalen Organisation der Arbeit und der betr. Arbeiterorganisationen zulässig. Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, in ihre Gesetzgebung schleunigst Bestimmungen aufzunehmen, die die Anwerbung von Kontraktarbeitern für das Ausland und die Tätigkeit gewerblicher Stellenvermittler zum gleichen Zweck sowie die Zulassung von Kontraktarbeitern verbieten. Die Staaten verpflichten sich, die Arbeitsmarktstatistik auf der vom Internationalen Arbeitsamt festgesetzten Grundlage aufzubauen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Kein Arbeiter darf wegen gewerkschaftlicher oder beruflicher Handlungen ausgewiesen werden. Gegen alle Ausweisungsbefehle ist Berufung an ein ordentliches Gericht zulässig.

10. In Arbeitsgebieten, in denen der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters oder einer Arbeiterin zu einer gesicherten Lebensstellung nicht hinreicht und in denen der Abschluss von Lohnvereinbarungen durch Arbeiterverbände sich als unmöglich erweist, sind von den Landesregierungen Lohnämter mit gleichmässiger Vertretung der Arbeiter und Arbeitgeber zu errichten mit der Aufgabe, rechtsverbindliche Lohnsätze festzustellen.

11. Es ist eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in jedem Lande zu schaffen. Alle Arbeiter sind vom Staate gegen Berufsunfälle zu versichern. Ueber das Ausmass der Ansprüche der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen ist das Gesetz des Ortes, in dem der Betrieb liegt, in dem der verunglückte Arbeiter beschäftigt war, massgebend. Die Witwen- u. Waisen-, Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung ist durchzuführen und erstreckt sich auf in- und ausländische Arbeiter in gleicher Weise. Dem ausländischen Arbeiter kann, wenn er das Land der Beschäftigung verlässt, an Stelle einer Rente eine Abfindungssumme gewährt werden, sofern hierüber völkerrechtlich-verbindliche Verträge zwischen Heimatstaat und Beschäftigungsstaat abgeschlossen worden sind.

12. Für den internationalen Beruf der Seeleute ist ein besonderes internationales Seemannsrecht und ein Seemannsschutz unter Mitwirkung der Organisation der Seeleute zu schaffen.

13. Die Durchführung dieser Bestimmungen ist in erster Reihe Sache der Arbeitsverwaltung jedes Staates und seiner Beamten der Gewerbeaufsicht. Diese sind sowohl aus den Kreisen technisch, hygienisch und wirtschaftlich vorgebildeter Sachkenner als aus den Reihen der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten zu berufen. Die Gewerkschaften sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes heranzuziehen. Die Unternehmer, die mindestens fünf fremdsprachige Arbeiter beschäftigen, sind gesetzlich zu verpflichten, die Arbeitsordnungen und alle sonstigen wichtigen Bekanntmachungen in der Muttersprache dieser Arbeiter auszuhängen sowie auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass diese Arbeiter in der Landessprache unterrichtet werden.

14. Entsprechend ihrer Zahl wird allen in den verschiedenen Gruppen beschäftigten Arbeitern sowie dem technischen und administrativen Personal ein Mitbestimmungsrecht in allen jenen Fragen gewährt, die die allgemeinen und speziellen Angelegenheiten der Betriebe betreffen.

15. Die Staaten haben alle Massnahmen zu treffen, um von der Gemeinschaft bezahlte und kontrollierte öffentliche Arbeitsnachweise ins Leben zu rufen, die von paritätischen, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Kommissionen verwaltet werden.

16. Im Interesse der Gesundheit, der moralischen und geistigen Hebung der Arbeiterklasse verpflichten sich die Staaten, alle Massnahmen zu treffen und ma-

terielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Wohnungsnot zu bekämpfen, unter der die Arbeiter aller Länder zu leiden haben.»

4. Entschliessung betreffend Nacharbeit in Bäckereibetrieben.

«Der internationale Gewerkschaftskongress in Wien nimmt Kenntnis von der grossen sozialpolitischen Errungenschaft, welche den Bäckereiarbeitern durch die gesetzliche Abschaffung der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien zuteil wird. Der Kongress nimmt ferner zur Kenntnis, dass der internationalen Arbeitskonferenz ein Entwurf zu einem internationalen Uebereinkommen betr. die gesetzliche Beseitigung der Nacharbeit zur Beratung unterbreitet worden ist. Der Kongress fordert die Vertreter der Arbeiter auf der internationalen Arbeitskonferenz auf, für die berechtigten Forderungen der in der Internationalen Union der Lebensmittelarbeiter zusammengeschlossenen Bäckereiarbeiterorganisationen mit aller Entschiedenheit einzutreten.»

5. Entschliessung betr. den internationalen Kampf um den Achtstundentag.

«Der vom 2. bis 7. Juni 1924 in Wien tagende internationale Gewerkschaftskongress billigt den von Genossen Mertens dem Kongress vorgelegten Bericht zum Punkt 10 der Tagesordnung «Der Kampf um den Achtstundentag» und erklärt sich mit der vom Bureau des I. G. B. am 11. Januar 1924 angenommenen Resolution einverstanden.

Der Kongress betrachtet diese Resolution als ein Programm, auf dessen Durchführung hingewirkt werden muss. Den dringenden Notwendigkeiten der Gegenwart sowie den Möglichkeiten des Augenblicks Rechnung tragend, erklärt der Kongress, dass der unausgesetzte Kampf für den Achtstundentag und die 48-stundenwoche unter den Aktionen des I. G. B. an erster Stelle stehen muss. Er beschliesst:

1. Es ist eine allgemeine internationale Kampagne vorzubereiten mit folgendem Programm:

- a) Aufrechterhaltung des Achtstundentages.
- b) Wiedereroberung der verlorengegangenen Errungenschaften.
- c) Eroberung des Achtstundentages in allen jenen Ländern, wo er noch nicht eingeführt ist.
- d) Ratifizierung der Washingtoner Konvention.
- e) Endgültige Regelung der Reparationsfrage.

2. Das Bureau und der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes werden beauftragt, diese Kampagne vorzubereiten und zu organisieren. Sie sollen sich mit den verschiedenen angeschlossenen Organisationen über diesen Gegenstand ins Einvernehmen setzen, um in der weitestgehenden Weise allen Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Aktion in jedem einzelnen Lande Rechnung zu tragen.

3. Bezüglich der Eroberung des Achtstundentages in jenen Ländern, wo diese Forderung noch nicht durchgesetzt ist, soll auf die Landeszentralen Frankreichs und Grossbritanniens eingewirkt werden, damit diese ihren ganzen Einfluss aufbieten, um auch den Arbeitern jener Länder, die unter dem Protektorat der oben erwähnten Staaten stehen, die gesetzlich festgelegten Vorteile zu sichern.

4. Betreffend die Aufrechterhaltung der Eroberung des Achtstundentages liegt den Landeszentralen und den ihnen angeschlossenen Organisationen die Pflicht ob, bei Schliessung von Kollektivkontrakten der Aufnahme aller Klauseln entgegenzuwirken, die das Prinzip dieser bedeutsamen Reform gefährden können.

5. Betreffend die Regelung des Reparationsproblems, von der der Wiederaufbau Europas und die Er-

richtung eines dauernden Friedens abhängen, beauftragt der Kongress das Bureau des I. G. B., alles zu unternehmen, was in seinen Kräften steht, um in dem endgültigen Vertrag die Aufnahme einer Klausel zu erwirken, die die Rechte und Errungenschaften der deutschen Arbeiter schützt.

6. Das Bureau des I. G. B. wird beauftragt, in Hinsicht auf eine gemeinsame Aktion und zugunsten folgender Bestrebungen, die mit der Sozialistischen Internationale begonnenen Besprechungen fortzusetzen:

- a) Die Ratifizierung der Konvention von Washington.
- b) Die Annahme eines Achtstundengesetzes in allen Ländern, die sich bisher dieser Pflicht entzogen haben.

Der Kongress ist der Meinung, dass ein Gelingen dieser Bemühungen in einer mehr oder weniger nahen Zukunft nur durch das einmütige Vorgehen aller Arbeiter zu erwarten ist, und richtet einen dringenden Appell an die Arbeiter der ganzen Welt, sich der internationalen Gewerkschaftsbewegung anzuschliessen, die ihnen die praktische und vollkommene Verwirklichung des Achtstundentages und der 48stundenwoche sichern wird.»

6. Entschliessung gegen Krieg und Militarismus.

«Der vom 2.—7. Juni in Wien tagende internationale Gewerkschaftskongress bestätigt die früheren Resolutionen gegen Krieg und Militarismus und erinnert die national und international organisierte Arbeiterklasse an ihre Pflicht, sich dem Krieg entschieden zu widersetzen: durch Stilllegung der Waffen- und Munitionsindustrie sowie des Transports von Kriegsmaterial, durch den wirtschaftlichen Boykott und den internationalen Generalstreik.

Der Kongress erklärt, dass es Pflicht der Gewerkschaftsorganisationen aller Länder ist, durch eine unausgesetzte Propaganda für die Beseitigung des Völkerhasses zu arbeiten und auf eine neue Organisation der Völkerbeziehungen hinzuwirken, die sich auf gegenseitige internationale Hilfe, auf Anwendung des internationalen Rechts und des obligatorischen Schiedsgerichts gründet.

In der Erkenntnis, dass das allgemeine Wohl der Völker nur gesichert werden kann durch eine allgemeine Abrüstung, erklärt der Kongress als dringend notwendig:

1. Durchführung einer Kontrolle für die Waffen und Munitionsindustrie sowie den Handel mit Kriegsmaterial.

2. Einberufung einer internationalen Konferenz zwecks Unterdrückung der privaten Herstellung von Kriegsmaterial und Herbeiführung eines allgemeinen Verbots der Fabrikation und des Handels für alle Arten von Kriegsmaterial.

Der Kongress beauftragt das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes, seine auf die Erziehung der Massen, namentlich der arbeitenden Jugend und der Frauen, auf die Stärkung der für den Frieden arbeitenden Kräfte der Welt gerichteten Bestrebungen fortzusetzen.

In Ausführung dieser Beschlüsse und unter feierlicher Bestätigung der vom Vorstand auf seiner Sitzung vom 8.—9. November 1923 angenommenen Resolution betreffend die Organisation eines internationalen Anti-Kriegstages am 21. September dieses Jahres fordert der internationale Gewerkschaftskongress die Arbeiter aller Länder auf, alles zu tun, um zu erreichen, dass die Manifestation eine der jetzigen Weltlage angemessene Bedeutung erhält und dementsprechend Widerhall findet.»

